

Dr. Günter Krings

Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied des Vorstandes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Stellv. Vorsitzender der CDU Niederrhein und der CDU Mönchengladbach



An das
Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft“
Herrn Prof. Dr. Rainer Kuhlen
Fach D87

78457 Konstanz

Büro Berlin Jakob-Kaiser-Haus

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fon: (030) 227 – 7 30 60
Fax: (030) 227 – 7 60 58
Email: guenter.krings@bundeslag.de

Büro Mönchengladbach Franz-Meyers-Haus

Regentenstrasse 11
41061 Mönchengladbach

Fon: (02161) 24 72 9 - 8
Fax: (02161) 24 72 9 - 9
Email: mg@guenter-krings.de

Berlin (JH), 16.05.2006

Zweiter Korb einer Urheberrechtsnovelle

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kuhlen,

recht herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme zum Zweiten Korb einer Urheberrechtsnovelle aus Sicht Ihres Aktionsbündnisses zum Urheberrecht. Gleichzeitig bat mich mein Kollege und Vorsitzender der AG Kultur und Medien der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Wolfgang Börnsen, zu diesem Thema als zuständiger Berichterstatler der Fraktion, Ihnen zu antworten.

Gegen die Verfügbarkeit elektronischer Inhalte von – in letzter Konsequenz – jedem Computer aus, spricht in erster Linie die EU-Informationsrichtlinie selbst. In der dargelegten Ausnahme, auf die sich die Bestimmungen im nationalen Gesetzentwurf stützt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass elektronische Inhalte nur in eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Damit bleibt nach der Richtlinie kein Raum für die Ausweitung der Bestimmung auch außerhalb der Einrichtung.

Zwar wird der Vergleich mit den USA immer wieder bemüht, aber aus meiner Sicht wird der Sachverhalt zumeist nur verkürzt wiedergegeben. Denn in den USA ist es keineswegs möglich, auf sämtliche digitale Inhalte einer Bibliothek zurückzugreifen, sondern die Nutzung ist an Bedingungen geknüpft. So darf es beispielsweise keinen Zugriff auf Werke geben, die primär für Bildungszwecke geschaffen oder vertrieben werden. Große Teile der Bibliotheksliteratur bleiben daher auch für die amerikanischen Studenten und Wissenschaftler von zu Hause aus nicht zugänglich.

Sie wenden sich in erster Linie gegen die beabsichtigte Vorschrift zum elektronischen Kopienversand. Ihre Bedenken hiergegen teile ich nicht. Die Neuregelung versucht einen Ausgleich zwischen den Interessen von Wissenschaftsverlagen und Nutzern zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Erstverwertung durch die Abonnie rung einer Zeitschrift immer mehr in den Hintergrund rückt und gerade durch die elektronische Verfügbarkeit im Internet ein Zugriff nun öfter auf einzelne Artikel erfolgt. Ökonomisch sind die Verlage daher auf eine Verwertung der einzelnen Artikel angewiesen, die ihnen aber faktisch unmöglich gemacht wird, wenn die Bibliotheken dies zum Selbstkostenpreis machen dürfen. Daher halte ich es durchaus für vertretbar, den Nutzer auf das Angebot der Verlage

zu verweisen, um an die Informationen zu kommen. Zumal die Verlage ein Interesse daran haben dürften, die Preise für einen Artikel in einem bezahlbaren Rahmen zu halten. Zumindest schließt der Gesetzentwurf Koppelungsgeschäfte irgendwelcher Art aus, da eine Bibliothek nur dann als Aufsatzlieferant ausscheidet, wenn der Artikel für sich genommen vom Nutzer nach dessen Wahl von Ort und Zeit vom Verlag bezogen werden kann.

Bezüglich der Regelung zu den elektronischen Archiven in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG sehe ich keinen Änderungsbedarf. Aus meiner Sicht dienen die von Ihnen vorgetragenen Punkte auch nicht der Klarstellung der Vorschrift, sondern lediglich zur Ausweitung der Archivregelung. Sinn und Zweck der Vorschrift der § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG ist es in erster Linie, den Bibliotheken eine Möglichkeit zu geben, ihre Bestände dauerhaft zu sichern und platzsparend unterzubringen. Es sollte aber keine zusätzliche Verwertung durch diese Regelung stattfinden, die durch ihre Vorschläge aber eintreten würde, insbesondere im Hinblick auf den zweiten Punkt, da hier die Einrichtung noch nicht einmal ein eigenes Werkstück vorweisen muss, sondern es lediglich darauf ankommt, dass das Original der Nutzung entzogen wurde.

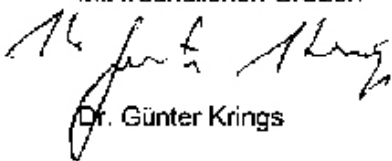
Die EU-Richtlinie empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich nicht, die uneingeschränkte Zulassung der digitalen Privatkopie, sondern enthält eine Kann-Bestimmung („Die Mitgliedsstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen und Beschränkung in Bezug auf das in Art. 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:“). Es bleibt letztendlich den Mitgliedsstaaten überlassen, wie sie mit der digitalen Privatkopie umgehen. Der Zugang zu Informationen darf zudem nicht gleichgesetzt werden mit einer kostenlosen Nutzung eines Werkes. Die digitale Privatkopie durchsetzungsstark zu gestalten, würde dem Schutz der Urheberrechte nicht gerecht werden.

Die jetzige Regelung des § 31 Absatz 4 UrhG verhindert im Zweifel einen Zugang zu Informationen auf vorher unbekanntem Nutzungsarten, was zum Beispiel auch für den Fall gilt, dass ein Urheber nicht mehr ohne weiteres auffindbar ist. Diese Behinderung schadet vor allen Dingen den Nutzern, denen ein effektiver Zugriff dadurch verwehrt bleibt. Zumal der § 31 a UrhGE eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und ein Widerrufsrecht vorsieht, das nicht abgedungen werden kann. Der Urheber bleibt bei unbekanntem Nutzungsarten nicht schutzlos.

Die Regelung des § 53 Abs. 5 UrhG ist ausreichend für die Bestandssicherung von Datenbankwerken für Forschung und Lehre. Die Einbeziehung der Archivregelung in diese Vorschrift würde aber die Vervielfältigung unabhängig davon machen, ob die Erstellung einer Kopie tatsächlich zur Bestandssicherung notwendig ist. Regelungsbedarf an dieser Stelle kann ich daher nicht erkennen, was übrigens auch für den Bereich des elektronischen Pressepegel gilt.

Zum Schluß noch eine Anmerkung zu § 52 a UrhG. Damals wurde eine Befristung des § 52 a UrhG aufgenommen, weil die Auswirkungen dieser Vorschrift auf Wirtschaft und Wissenschaft nicht absehbar waren. Dies gilt bis zum heutigen Tag. Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesjustizministerin ist aufgefordert, hier gemäß Intention des Gesetzgebers eine Evaluation durchzuführen, um beurteilen zu können, wie mit der Vorschrift weiter zu verfahren ist. Diese Ergebnisse gilt es abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Krings